

Honorarvereinbarung

zwischen

<Kunde>

Auftrag gebende Partei

und

mabucco manser buchhaltung & controlling, Kreuzackerstrasse 9, 9000 St. Gallen

Beauftragter

betreffend

buchhalterische und administrative Arbeiten

Für ihr Auftragsverhältnis betr. **buchhalterische Arbeiten**, welches im gesonderten Formular „Auftrag und Vollmacht“ näher umschrieben ist, schliessen die Parteien diese Honorarvereinbarung. Sie umschreibt, was die **Auftrag gebende Partei** dem **Beauftragten** für dessen eigene Leistungen sowie gegebenenfalls jene seiner Partner und Mitarbeiter und beigezogener Dritter an Honorar und Aufwendungsersatz schuldet.

1. Honorarabrede

Die Honorarbemessung erfolgt nach Zeitaufwand, welcher vom Beauftragten täglich erfasst wird. Der Stundensatz beträgt Fr. ----- zzgl. MWST. Die Parteien überprüfen von Zeit zu Zeit den gültigen Stundensatz und legen diesen ggf. neu fest.

2. Aufwendungsersatz

Sämtliche Auslagen des Beauftragten werden im Ausmass ihres konkreten Anfalls erfasst und belastet.

3. Mehrwertsteuer

Das Honorar und der Aufwendungsersatz verstehen sich vor Mehrwertsteuer und unterliegen dieser, soweit nicht eine vom Gesetz vorgesehene Ausnahme vorliegt.

4. Rechnungsstellung

Der Beauftragte legt über seine Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche ordnungsgemäss Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich, bei Mandatsende und ggf. auch zwischendurch auf Verlangen der Auftrag gebenden Partei. Zwischenrechnungen schliessen, soweit nicht anders vermerkt, die bis zu ihrer Vorlage erbrachten Leistungen ab und Nach- oder Rückforderungen aus.

5. Fälligkeit, Inkasso und Abtretung

Rechnungen sind innert 20 Tagen zahlbar. Bei Säumnis der Auftrag gebenden Partei treten die gesetzlichen Verzugsfolgen ein und ist ausserdem der Beauftragte berechtigt, jede Tätigkeit sofort einzustellen.

6. Erlöschen der Honorarvereinbarung

Unter Vorbehalt ihrer Erfüllung und/oder dem Abschluss einer neuen Honorarvereinbarung gilt diese Honorarvereinbarung als Rahmenvereinbarung für das laufende und für alle zukünftigen Auftragsverhältnisse zwischen den Parteien.

9. Ergänzende Bestimmungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit diese Honorarvereinbarung keine Regelung enthält, findet das (schweizerische) Gesetz ergänzende Anwendung. Ausschliesslicher **Gerichtsstand** ist **St. Gallen**.

St. Gallen, <Datum>

Die Auftrag gebende Partei: Der Beauftragte:

<Kunde>

mabucco buchhaltung controlling